

Abkommen über audiovisuelle Gemeinschaftsproduktionen Österreich-Kanada

(„Filmabkommen Österreich – Kanada“)

- Als audiovisuelle Gemeinschaftsproduktionen gelten insbesondere Spielfilme, TV-Produktionen und Videofilme (unabhängig von ihrer Länge) als Film, Videoband oder Bildplatte u.ä.
- Jede im Rahmen dieses Abkommens genehmigte Gemeinschaftsproduktion gilt als nationale Produktion und kann alle entsprechenden Förderungen in Anspruch nehmen

Grundvoraussetzungen für die Anerkennung einer Koproduktion

□ Zeitgerechtes Ansuchen

Die beiden Gemeinschaftsproduzenten müssen **spätestens dreißig Tage vor Beginn der Dreharbeiten** gleichzeitig den Antrag auf Anerkennung der Gemeinschaftsproduktion **an ihre jeweilige Behörde** richten.

Die zuständigen Behörden sind:

In Österreich: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Abteilung IK/2
Stubenring 1
A-1011 Wien

Sachbearbeiter: Sabine Hochrieser
E-Mail: sabine.hochrieser@bmwa.gv.at
Fax: +43 1 711 00 93 2064

In Kanada: Telefilm Canada
360 St. Jacques Street
Suite 700
Montréal, Quebec
H2Y 4A9

Das Als rechtzeitig eingegangen gilt:

- Poststempel mindestens dreißig Tage vor Drehbeginn
- persönliche Übergabe im Haus mindestens dreißig Tage vor Drehbeginn
- Mail mindestens dreißig Tage vor Drehbeginn an Sachbearbeiter oder presseabteilung@bmwa.gv.at



Übermittlung der folgenden Unterlagen (wenn möglich in elektronischer Form) In Englisch oder Französisch für Kanada und in Deutsch für Österreich

- endgültige **Drehbuch** (bei größerem Umfang Übermittlung auf dem Postweg möglich)
- Ein Nachweis über den Erwerb der notwendigen **Urheberrechte**
- Kopie des **Koproduktionsvertrages**, von beiden Koproduzenten unterschrieben. In dem Vertrag müssen enthalten sein:
 - Der **Titel** der Gemeinschaftsproduktion
 - Der **Name des Drehbuchautors** oder Bearbeiters (bei literarischen Stoffen)
 - Der **Name des Regisseurs**
 - Das **Budget**
 - Der **Finanzplan**
 - Die **Aufteilung der Einnahmen, der Märkte und der Medien**
- Regelung über die jeweiligen **Anteile der Koproduzenten bei allfälliger Ausgabenüber- oder unterschreitung** (die Beteiligung des Minderheits-Koproduzenten kann auf einen geringeren Prozentsatz oder einen bestimmten Betrag beschränkt werden, sofern der erforderliche Mindestanteil von 20 % nicht unterschritten wird)
- Ein Passus, in dem zur Kenntnis genommen wird, dass eine Anerkennung gemäß dem Koproduktionsübereinkommen keine Garantie dafür darstellt, dass die staatlichen Stellen in den beiden Ländern eine Genehmigung zur öffentlichen Aufführung der Gemeinschaftsproduktion erteilen werden
- Ein Passus über geplante Maßnahmen für den Fall der Nichtanerkennung durch die Behörde eines der Länder bzw. wenn die Aufführung oder Ausfuhr untersagt wird oder eine der beiden Vertragsparteien ihren Verpflichtungen nicht nachkommt
- Zeitraum des **Drehbeginns**
- Ein Passus, dass der Mehrheits-Koproduzent eine Versicherung abzuschließen hat, die zumindest „alle Produktionsrisiken“ und „alle Produktionsrisiken in Zusammenhang mit dem Originalmaterial“ abdeckt, wenn dies von der für den Mehrheits-Koproduzenten zuständigen Behörde verlangt wird
- Ein Passus betreffend die Aufteilung der Eigentumsanteile an den Urheberrechten (entsprechend den jeweiligen Beiträgen der Koproduzenten)
- Vertriebsvertrag** (falls dieser bereits unterschrieben ist)
- Stabs- und Besetzungslisten** (mit Angabe der Tätigkeiten, Rollen und Staatsangehörigkeit)
- Detaillkalkulation** mit Aufschlüsselung der jedem Land zugeordneten Kosten
- Produktionszeitplan**
- Eine **Zusammenfassung**
- Im Ansuchen muss der einreichende Produzent die Richtigkeit aller Angaben bestätigen.



Weitere Voraussetzungen für die Anerkennung einer Koproduktion

- Herstellung des Einvernehmens zwischen den beiden Behörden
- Gute technische Organisation, gesunde finanzielle Gebarung und anerkannte professionelle Reputation der Produzenten
- Jeder Gemeinschaftsproduzent muss einen **tatsächlichen künstlerischen und technischen Beitrag** leisten, der sich nach seinem **finanziellen Anteil** richtet (d.h. der Anteil der künstlerisch oder organisatorisch entscheidungsberechtigten Personen muss mindestens der finanziellen Beteiligung entsprechen)
- Für **Zwillingsproduktionen** gelten besondere Bestimmungen
- **Live-Aufnahmen und Animationsarbeiten** sind in der Regel in Österreich oder in Kanada durchzuführen
- **Innen- oder Außenaufnahmen** können auch in einem anderen Land genehmigt werden, wenn es das Drehbuch erfordert und technisches Personal aus Kanada und Österreich an den Dreharbeiten teilnimmt
- **Laborarbeiten** sind in Kanada oder in Österreich durchzuführen (Ausnahmen werden genehmigt, wenn dies technisch nicht möglich ist)
- Der **Original-Soundtrack** ist in englischer, französischer oder deutscher Sprache zu erstellen (Dialoge in anderen Sprachen sind zulässig, wenn es das Drehbuch erfordert)
- **Synchronisation oder Untertitelung** ins Französische, Englische oder Deutsche ist in Kanada oder in Österreich vorzunehmen (Ausnahmen müssen extra genehmigt werden)
- **Staatsangehörigkeit** der an der Herstellung des Films Beteiligten:
 - Für *Österreich*: Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft eines Mitgliedslandes des Europäischen Wirtschaftsraumes und Arbeitserlaubnis in Österreich
 - Für *Kanada*: Kanadische Staatsbürgerschaft oder Berechtigung zum dauernden Aufenthalt in Kanada
 - Darsteller sind von der oben genannten Regelung ausgenommen, wenn das Drehbuch eine andere Nationalität erfordert
- **Mindestbeteiligung** des Minderheitsproduzenten an den Herstellungskosten:
 - 20 %
- Jeder Koproduzent ist Besitzer eines Exemplares des Sicherheits- und Kopierausgangsmaterials und ist berechtigt, diese zu den von den Koproduzenten vereinbarten Bedingungen zur Herstellung der erforderlichen Serienkopien zu verwenden. Darüber hinaus hat jeder Koproduzent zu diesen Bedingungen Zugriff auf das ursprüngliche Produktionsmaterial



- Die **Aufteilung der Einnahmen** soll grundsätzlich entsprechend der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaftsproduzenten erfolgen und unterliegt der Zustimmung der zuständigen Behörden
- Die Behörde des Minderheitsproduzenten kann ihre Anerkennung erst nach Vorliegen der Stellungnahme der Behörde des Mehrheitsproduzenten erteilen
- Die für den Mehrheitsproduzenten zuständige Behörde übermittelt der anderen Behörde ihren Vorschlag innerhalb von 20 Tagen (nach Vorliegen der *vollständigen* Unterlagen)
- Die für den Minderheitsproduzenten zuständige Behörde teilt ihre Entscheidung innerhalb von 20 Tagen mit
- **Bei Vorführungen** muss die Gemeinschaftsproduktion als „**Gemeinschaftsproduktion Kanada – Republik Österreich**“ (im Falle einer kanadischen Mehrheitsbeteiligung oder nach Vereinbarung) bzw. als „**Gemeinschaftsproduktion Republik Österreich – Kanada**“ (im Falle einer österreichischen Mehrheitsbeteiligung oder nach Vereinbarung) im Vor- oder Nachspann sowie im Werbe- und Promotionsmaterial gekennzeichnet werden

